



## Info-Merkblatt

### Fahrzeug - Begutachtung nach § 57a KFG

Bis auf begründete Ausnahmen werden ausschließlich **Dienstkraftwagen** (Fahrzeuge von Gebietskörperschaften) und Fahrzeuge von **ausgewählten Organisationen** überprüft. Der Ort der Begutachtung wird je nach Art und Beschaffenheit des Fahrzeuges festgelegt.

**WICHTIG:** Für die Durchführung der Begutachtung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

1. das **Genehmigungsdokument** (Typenschein oder Einzelgenehmigung oder Datenauszug) hinterlegte Dokumente (z.B. Leasing- oder Kredittypenschein) sind rechtzeitig zu beheben;
2. der **Zulassungsschein**;
3. für Kraftfahrzeuge, bei denen ein Fahrtschreiber vorgeschrieben ist der letzte **Überprüfungsnachweis** (nicht älter als 2 Jahre);
4. für Kraftfahrzeuge mit Ladekräne, Bordwände usw. das **Prüfbuch** mit gültiger Überprüfung

Das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand vorzuführen; die Fahrgestellnummer muss vollständig und gut sichtbar sein.



### **Terminvereinbarung bzw. Änderung unter 0732/772013575**

Bei den oben genannten Unterlagen handelt es sich um Mindestanforderungen. Wenn der Sachverständige bei der Genehmigung noch zusätzliche Unterlagen benötigt sind diese nach zu reichen!

Bezahlung in den Außendienststellen nur mit Bankomat oder Kreditkarte möglich!

